Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zl.IX/Sch-54/5-1977 22. August 1977
Betrifft
Granitblockgruppe in der KG.Lohn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf den Grundstücken Parz.Nr.312, EZ 15 und Parz.Nr.323, EZ.13, KG.Lohn, befindliche Granitblockgruppe, bestehend aus dem sogenannten "Steinernen Bründl", das ist ein Felsblock mit einer Schale, einem weiteren Felsen 3 m nördlich davon sowie aus mehreren Felsen ca. 20 bis 35 m südlich des "Steinernen Bründl", zum Naturdenkmal.
Gemäß § 9 Abs.2 leg. cit wird der unmittelbare Umgebungsbereich von 50 m im Umkreis um das "Steinerne Bründl" zum Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt. Davon werden auch die Pz.Nr. 311 und 318, KG. Schönbach, betroffen.
Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes wird die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Umgebungsbereich mit Ausnahme von Felssprengungen, Abgrabungen und Anschüttungen gestattet.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Nach § 9 Abs.2 leg. cit. kann auch der unmittelbare Umgebungsbereich zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt werden, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturdenkmales maßgeblich dadurch mitbestimmt wird.
Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 Naturschutzgesetz ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten.

Der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten hat mit Gutachten vom 28.9.1976 festgestellt, daß die im Spruch beschriebene Granitblockgruppe eine außergewöhnliche Naturerscheinung von seltener Ausprägung darstellt.
Ihre Erhaltung sowie die Erhaltung der Felsen der Umgebung im Umkreis von 50 m um das "Steinerne Bründl" sei sicher im öffentlichen Interesse gelegen und es sei daher die Unterschutzstellung voll gerechtfertigt.
Daher hat der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten weiters beantragt, den unmittelbaren Umgebungsbereich von 50 m um das "Steinerne Bründl" zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären, wobei jedoch in diesem Bereich lediglich Felssprengungen, Abgrabungen und Anschüttungen untersagt werden sollen.
Ergänzend hat der Amtssachverständige mit Gutachten vom 5.8.1977 neuerlich festgestellt, daß die Wirkung der gegenständlichen Granitblockgruppe ganz wesentlich durch die Umgebung mitbestimmt wird und daß Felssprengungen, Abgrabungen und Anschüttungen im Bereich von 50 m um das "Steinerne Bründl" die Wirkung und den Bestand dieses Naturgebildes gefährden würden.
Die Eigentümer der Pz.Nr.311 und 312, Herr Ferdinand und Frau Justine Holzmann, Lohn Nr.4 und der Pz.Nr.318 und 323, Herr Josef Bauer, Lohn Nr.17, wurden mit Schreiben vom 18.10.1976 von der beabsichtigten Naturdenkmalerklärung in Kenntnis gesetzt und haben innerhalb der ihnen eingeräumten Frist von 3 Wochen keine Stellungnahme dazu abgegeben.
Die Marktgemeinde Schönbach hat die beabsichtigte Erklärung des "Steinernen Bründl" zum Naturdenkmal befürwortet, sofern die Nutzung der unmittelbaren Umgebung durch den Grundeigentümer gewahrt bleibt.
Gleichzeitig wurde eine beim Gemeindeamt in Schönbach am 16.4.1977 aufgenommene Niederschrift übermittelt, in der sich Herr Josef Bauer mit der beantragten Naturdenkmalerklärung einverstanden erklärt, sofern er über die unmittelbare Umgebung hinsichtlich allgemeiner Nutzung frei verfügen könne.
Zu den Einwänden der Gemeinde bzw. des Grundbesitzers Josef Bauer wird festgestellt, daß die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des unmittelbaren Umgebungsbereiches durch die Naturdenkmalerklärung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien hat gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben.
Auf Grund der beiden Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.
Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an
1. Herrn Ferdinand und Frau Justine Holzmann, 3633 Lohn Nr.4,
2. Herrn Josef Bauer, 3633 Lohn Nr.17,
3. den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
4. den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/Sch-54/5-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 21. Oktober 1977
Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Zl. IX/Sch-54/5-1977 27. September 1977

Betrifft
Granitblockgruppe in der KG. Lohn; Erklärung zum Naturdenkmal - Bescheidberichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt gem. § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950 (AVG 1950), ihren Bescheid vom 22.8.1977, Zl. IX/Sch-54/5-1977, dahingehend, daß auf Seite 1 in Zeile 12 die Katastralgemeindebezeichnung "Lohn" zu lauten hat.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden vornehmen.
In dem im Spruch zit. Bescheid wurde versehentlich festgestellt, daß durch die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches der in der KG. Lohn liegenden und zum Naturdenkmal erklärten Granitblockgruppe die Grundstücke Pz. Nr. 311 und 318 der KG. Schönbach betroffen werden. Es handelt sich dabei jedoch um Grundstücke der KG. Lohn.
Da offensichtlich ein Versehen der Behörde vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht an

1. Herrn Ferdinand und Frau Justine Holzmann, 3633 Lohn Nr. 4,
2. Herrn Josef Bauer, 3633 Lohn Nr. 17,
3. den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
4. den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

F.d.R.d.A.

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/Sch-54/5-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 21. Oktober 1977
Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zl.IX/Sch-54/5-1977 22. August 1977
Betrifft
Granitblockgruppe in der KG.Lohn, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf den Grundstücken Parz.Nr.312, EZ 15 und Parz.Nr.323, EZ.13, KG.Lohn, befindliche Granitblockgruppe, bestehend aus dem sogenannten "Steinernen Bründl", das ist ein Felsblock mit einer Schale, einem weiteren Felsen 3 m nördlich davon sowie aus mehreren Felsen ca. 20 bis 35 m südlich des "Steinernen Bründl", zum Naturdenkmal.
Gemäß § 9 Abs.2 leg. cit wird der unmittelbare Umgebungsbereich von 50 m im Umkreis um das "Steinerne Bründl" zum Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt. Davon werden auch die Pz.Nr. 311 und 318, KG. Schönbach, betroffen.
Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes wird die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Umgebungsbereich mit Ausnahme von Felssprengungen, Abgrabungen und Anschüttungen gestattet.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Nach § 9 Abs.2 leg. cit. kann auch der unmittelbare Umgebungsbereich zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt werden, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung des Naturdenkmales maßgeblich dadurch mitbestimmt wird.
Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 Naturschutzgesetz ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten.

Der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten hat mit Gutachten vom 28.9.1976 festgestellt, daß die im Spruch beschriebene Granitblockgruppe eine außergewöhnliche Naturerscheinung von seltener Ausprägung darstellt.
Ihre Erhaltung sowie die Erhaltung der Felsen der Umgebung im Umkreis von 50 m um das "Steinerne Bründl" sei sicher im öffentlichen Interesse gelegen und es sei daher die Unterschutzstellung voll gerechtfertigt.
Daher hat der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten weiters beantragt, den unmittelbaren Umgebungsbereich von 50 m um das "Steinerne Bründl" zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären, wobei jedoch in diesem Bereich lediglich Felssprengungen, Abgrabungen und Anschüttungen untersagt werden sollen.
Ergänzend hat der Amtssachverständige mit Gutachten vom 5.8.1977 neuerlich festgestellt, daß die Wirkung der gegenständlichen Granitblockgruppe ganz wesentlich durch die Umgebung mitbestimmt wird und daß Felssprengungen, Abgrabungen und Anschüttungen im Bereich von 50 m um das "Steinerne Bründl" die Wirkung und den Bestand dieses Naturgebildes gefährden würden.
Die Eigentümer der Pz.Nr.311 und 312, Herr Ferdinand und Frau Justine Holzmann, Lohn Nr.4 und der Pz.Nr.318 und 323, Herr Josef Bauer, Lohn Nr.17, wurden mit Schreiben vom 18.10.1976 von der beabsichtigten Naturdenkmalerklärung in Kenntnis gesetzt und haben innerhalb der ihnen eingeräumten Frist von 3 Wochen keine Stellungnahme dazu abgegeben.
Die Marktgemeinde Schönbach hat die beabsichtigte Erklärung des "Steinernen Bründl" zum Naturdenkmal befürwortet, sofern die Nutzung der unmittelbaren Umgebung durch den Grundeigentümer gewahrt bleibt.
Gleichzeitig wurde eine beim Gemeindeamt in Schönbach am 16.4.1977 aufgenommene Niederschrift übermittelt, in der sich Herr Josef Bauer mit der beantragten Naturdenkmalerklärung einverstanden erklärt, sofern er über die unmittelbare Umgebung hinsichtlich allgemeiner Nutzung frei verfügen könne.
Zu den Einwänden der Gemeinde bzw. des Grundbesitzers Josef Bauer wird festgestellt, daß die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des unmittelbaren Umgebungsbereiches durch die Naturdenkmalerklärung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien hat gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben.
Auf Grund der beiden Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.
Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an
1. Herrn Ferdinand und Frau Justine Holzmann, 3633 Lohn Nr.4,
2. Herrn Josef Bauer, 3633 Lohn Nr.17,
3. den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
4. den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/Sch-54/5-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 21. Oktober 1977
Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Zl. IX/Sch-54/5-1977 27. September 1977

Betrifft
Granitblockgruppe in der KG. Lohn; Erklärung zum Naturdenkmal - Bescheidberichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt gem. § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950 (AVG 1950), ihren Bescheid vom 22.8.1977, Zl. IX/Sch-54/5-1977, dahingehend, daß auf Seite 1 in Zeile 12 die Katastralgemeindebezeichnung "Lohn" zu lauten hat.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden vornehmen.
In dem im Spruch zit. Bescheid wurde versehentlich festgestellt, daß durch die Einbeziehung des unmittelbaren Umgebungsbereiches der in der KG. Lohn liegenden und zum Naturdenkmal erklärten Granitblockgruppe die Grundstücke Pz. Nr. 311 und 318 der KG. Schönbach betroffen werden. Es handelt sich dabei jedoch um Grundstücke der KG. Lohn.
Da offensichtlich ein Versehen der Behörde vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht an

1. Herrn Ferdinand und Frau Justine Holzmann, 3633 Lohn Nr. 4,
2. Herrn Josef Bauer, 3633 Lohn Nr. 17,
3. den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
4. den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

F.d.R.d.A.

Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/Sch-54/5-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 21. Oktober 1977
Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung